

Vierte Sitzung
am Dienstag, dem 20. Oktober 1964, vormittags

Schriftführer: die Synodalen Dr. Deus und Schwarz
Der Präses eröffnet die Sitzung um 9 Uhr.

Der Synodale Dr. von Stieglitz hält die Andacht über Psalm 62, 2.

Der Synodale Oberkirchenrat Niemann begründet folgende Vorlagen:

1. Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962.
2. Zustimmung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962 (ABl. EKD S. 625).
3. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ergänzung und Ausführung der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962: (Anlage Nr. 8).

Ehrwürdige Synode!

Die Landessynode 1963 hatte nach den Referaten der Herren Professoren D. Dr. Kinder und Dr. Wendland einen Ausschuß betr. das Amt der theologisch gebildeten Frau bestellt. Dieser legte der Synode in ihrer 8. (vorletzten Sitzung) eine im Verhandlungsbericht, Anlage 22, auf Seite 250 veröffentlichte Erklärung vor, die mit den Referaten Kinder und Wendland an den zuständigen Ausschuß der Evangelischen Kirche der Union weitergereicht wurde.

Die Landessynode 1964 sollte vereinbarungsgemäß entscheiden, ob und in welcher Form die Einführung der Verordnung der EKV für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgen soll.

Die Presbyterien und Kreissynoden erhielten dementsprechend mit der Bitte um Stellungnahme:

1. Den Text der Verordnung über das Amt der Pastorin der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962.
2. Den Entwurf der Zustimmungserklärung zu dieser Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union.
3. Den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ergänzung und Ausführung der Verordnung über das Amt der Pasto-

rin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962.

4. Den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953.

Dabei war klar und wurde überall auch richtig verstanden, daß an der EKU-Verordnung in ihrem Wortlaut nichts mehr geändert werden konnte. Die Stellungnahme der Presbyterien, Kreissynoden und nunmehr der Landessynode konnte bzw. kann nur noch in pauschaler Zustimmung oder Ablehnung zu dieser Verordnung bestehen. Dem entspricht der Entwurf einer Zustimmungserklärung der Evangelischen Kirche von Westfalen (rosa Vorlage, Seite 9 oben) mit dem kurz gefaßten Beschlußantrag: „Landessynode stimmt zu, daß diese Verordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft gesetzt wird“.

Der dann auf Seite 9 der rosa Vorlage von der Mitte ab folgende Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ergänzung und Ausführung der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union bietet bewußt und empfehlenswert in gut nachbarlicher Anlehnung an die von der Rheinischen Landessynode am 18. Januar 1963 beschlossene Fassung der Ausführungsbestimmungen die in § 4 der EKU-Verordnung anheim- und freigegebene Berufung einer Pastorin in freie Pfarrstellen nach Maßgabe gliedkirchlichen Rechts.

Dieser Entwurf stellt – unschwer zu erkennen – den Versuch einer Kompromiß-Lösung einerseits für die einander entgegenstehenden Auffassungen betr. die Berufung von Pastorinnen überhaupt, andererseits für die in der Evangelischen Kirche von Westfalen vorwaltende presbyterial-synodale Ordnung dar. Er sucht in § 2, 1 den Dienst der Pastorin dem in der Kirchenordnung festgelegten Dienst des Pfarrers sinngemäß anzugleichen. Er rechnet mit der Möglichkeit, daß Gemeindeglieder den Dienst einer Pastorin ablehnen und weist in § 2, 2 für einen solchen Fall die Regelung der zuständigen Vertretung der Pastorin durch einen Pfarrer der Gemeinde dem Presbyterium zu. In § 3 wird die Berufung einer Pastorin in eine Gemeindepfarrstelle an die Voraussetzung geknüpft, daß in der Gemeinde mindestens 2 andere Pfarrstellen bereits mit Männern als Pfarrern besetzt sind, und daß das Presbyterium vorher, beraten durch

den Kreissynodalvorstand und das Landeskirchenamt, eine solche Berufung ausdrücklich beschlossen und in der Ausschreibung der Pfarrstelle erkennbar gemacht hat. Die in § 4 aufgeführten Besoldungs- und Versorgungsvorschriften entsprechen dem geltenden Recht und der Billigkeit und stellen keine Neuerung dar. Neu ist nur in § 5 die Amtsbezeichnung „Pastorin“ für die im Dienst stehenden Vikarinnen und ordinierten Kandidatinnen.

X Und schließlich wird auf Seite 11 der rosa Vorlage der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 vorgelegt, der den Art. 32 der Kirchenordnung (überschrieben: „Das Amt der Vikarin“) und diejenigen Artikel der Kirchenordnung betrifft, in denen die Bezeichnung „Vikarin“ durch die Bezeichnung „Pastorin“ um der Neuordnung ihres Amtes willen Erwähnung finden muß. Aus den Berichten, Protokollen und Beschlüssen der Kreissynoden ist in bewegender Weise festzustellen, mit welcher liebevollem Eifer und hingebender Sorgfalt, eindringender Gründlichkeit und biblischer, wie bekenntnisbewußter Besinnung, ja leidenschaftlicher Überlegung des Für und Wider, man den durch die EKV-Verordnung und das westfälische Ergänzungsgesetz aufgeworfenen Fragen um das Amt der theologisch gebildeten Frau nachgekommen ist. Dabei ging nebenher in der Öffentlichkeit eine lebhaft diskutierte Diskussion in Wort und Schrift bis zu den mancherlei Eingesandten im Sonntagsblatt „Unsere Kirche“.

Die bereits vorhandene Literatur zum Thema wurde beträchtlich vermehrt. Die Kirchenleitung erhielt zahlreiche Zuschriften, bis hin zu solchen aus dem katholischen Raum. Es ist völlig unmöglich, auch nicht die Aufgabe dieser Synode, der in ihren Ansichten gespaltenen öffentlichen Meinung, wie den literarischen Erörterungen, trotz deren zum Teil hohen Wert, auch nur von fern nachzugehen. Die hohe Synode erwartet vom Berichterstatter nicht ein neues Grundsatzreferat. Der Berichterstatter hat auch nicht die Aufgabe, zu dem mit den Unterschriften der Synodalen Deitenbeck, Jung, Rehling, Schmitt inzwischen vorgelegten Druckblatt Stellung zu nehmen.

Was ihm aber aufgetragen ist, ist nunmehr zusammenfassend zu berichten, was die Befragung der Landessynode ergeben hat:

3 Kreissynoden haben die Ergebnisse ihrer Beratungen nicht vorgelegt:

Dortmund-Süd, Dortmund-Nordost und Lünen.

1 Kreissynode: Plettenberg,
hat durch einstimmigen Beschluß die Landessynode gebeten, die Verabschiedung des Pastorinnengesetzes bei dieser Herbsttagung 1964 nicht durchzuführen. Begründung: Die Synodalen wären mit Inhalt des Gesetzes noch zu wenig vertraut, wollen sich gründlicher mit der Frage beschäftigen, entsprechende Literatur lesen und in den Presbyterien darüber sprechen.

1 Kreissynode: Hagen,
kann wegen unterschiedlicher Auffassungen in Bezug auf das Schrift- und Amtsverständnis zu keiner einmütigen Stellungnahme über die Gesetzesvorlage zur Einführung des Pastorinnengesetzes gelangen. Sie bittet darum die Landessynode, sie möge wegen erheblicher, auf die Schrift gegründeter Meinungsverschiedenheit in unserer Kirche auf ihrer diesjährigen Tagung einen Beschluß in dieser Sache nicht fassen. Sie bittet ferner die Landessynode, eine theologische Kommission zu beauftragen, eine Vorlage für eine auf die Schrift gegründete Verwendung der theologisch gebildeten Frau im Dienst der Kirche zu erarbeiten. Ähnlich lautet ein Antrag des Synodalen Jung der Kreissynode Siegen, der allerdings mit 75 gegen 71 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt wurde. Die Kreissynode Siegen hat mit 80 gegen 66 Stimmen bei 1 Enthaltung dem westfälischen Ergänzungsgesetz mit erheblicher Mehrheit zugestimmt. Die Kreissynode Arnsberg hat das Inkrafttreten der EKV-Verordnung und den Titel „Pastorin“ abgelehnt, dafür die Kirchenleitung und die Landessynode gebeten, für den Dienst der Theologin Berufsbilder zu entwerfen, die jede Verwechslung mit dem Pfarramt ausschließen, aber größtmögliche Freiheit für den Dienst der Theologin bieten.

4 weitere Kreissynoden: Hamm, Minden: Münster und Unna, haben die Vorlagen ohne nähere Begründung abgelehnt.

Auf der Kreissynode Gütersloh ist mit 63 Ja-Stimmen bei 35 Nein-Stimmen und 37 Enthaltungen der beantragte Beschluß einer Zustimmung zur EKV-Verordnung und dem Ergänzungsgesetz nicht zustande gekommen.

Die Kreissynode Dortmund-Mitte lehnt aus ganz anderen

Gründen die Vorlagen ab. Sie sieht zwar in ihnen gute Schritte, dem Dienst der Pastorin in der westfälischen Kirche den ihm gebührenden Raum zu geben, bittet aber die Landessynode, den Erwägungen der Kirchenleitung hinsichtlich des Ausbildungs- und Anstellungsfähigkeitsgesetzes entsprechend, schon jetzt von einem besonderen Artikel der Kirchenordnung über den Dienst der Pastorin abzusehen und den Dienst der Pastorin vollständig in die einschlägigen Artikel der Kirchenordnung und in die betreffenden Gesetze einzubeziehen. Was rechtens für den Pfarrer gilt, soll auch für die Pastorin gelten. Mit dieser Stellungnahme geht die Kreissynode Dortmund-Mitte über die Vorlage nur hinaus, ohne die in ihnen vertretene Sache ihrerseits zu verneinen oder abzulehnen.

Somit haben 6 Kreissynoden die Vorlagen von der Sache her zum Teil mit nur knapper Mehrheit abgelehnt. 1 Kreissynode hat für ihre Ablehnung eine völlig andere, der Sache nicht entgegengesetzte Begründung gefunden. 1 Kreissynode hat einen Beschluß nicht zustandebringen können.

21 Kreissynoden: Bielefeld, Bochum, Dortmund-West, Gelsenkirchen, Gladbeck-Bottrop, Halle, Hattingen-Witten, Herford, Herne, Iserlohn, Lübbecke, Lüdenscheid, Paderborn, Recklinghausen, Schwelm, Siegen, Soest, Steinfurt, Tecklenburg, Vlotho, Wittgenstein,

haben sich für Annahme der Vorlagen ausgesprochen.

Wenn auch nicht alle diese Kreissynoden ihre Abstimmungsergebnisse in allen Einzelheiten mit vorgelegt haben, so fällt doch auf, daß die Zustimmung in diesen Kreissynoden zumeist mit überwältigender Mehrheit erfolgte. Auf der Kreissynode in Lübbecke erklärte freilich ein Synodaler, allerdings ohne sichtbare Gefolgschaft, zu Protokoll, das Gesetz sei schrift- und bekenntniswidrig. Sein Gewissen verbiete ihm, es für sich als verbindlich zu betrachten. Er bewahre sich die Freiheit, in seiner Ämterführung und Lehrverkündigung diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen.

Die von dem Synodalen Jung auf der Kreissynode Siegen vorgebrachten Anträge:

die Landessynode möge a) das Pastorinnengesetz der EKU nicht in Kraft setzen, b) für die Evangelische Kirche von Westfalen den Dienst der theologisch ausgebildeten Frau selbständig ordnen und für sie ein besonderes Amt schaffen;

(die Besonderheit dieses Amt möge dem Wesen der Frau, den der Frau von Gott verliehenen Gaben und den an Gottes Wort gebundenen Weisungen entsprechen), wurden schon, wie oben erwähnt, von der Kreissynode Siegen mit 75 Gegenstimmen nicht angenommen.

Für das Zustimmungsgesetz zur EKV-Verordnung stimmten 80, dagegen 66 Gegenstimmen der Kreissynode Siegen, 1 Stimmenthaltung wurde gezählt. Dem westfälischen Ergänzungsgesetz wurde von der Kreissynode Siegen mit erheblicher Mehrheit zugestimmt.

Bielefeld bittet bei grundsätzlicher Zustimmung zu den Vorlagen, doch daneben die Bemühungen, ein eigenständiges Amt für die Theologin zu schaffen, nicht aufzugeben.

Arnsberg bittet die Kirchenleitung und die Landessynode für den Dienst der Theologin (der Titel „Pastorin“ wird abgelehnt) Berufsbilder zu entwerfen, die jede Verwechslung mit dem Pfarramt ausschließen, aber größtmöglichen Raum und größtmögliche Freiheit für den Dienst der Theologin bieten.

Lübbecke bittet die Landessynode, den theologischen Ausschuß der westfälischen Kirche zu beauftragen, die im Zusammenhang mit der Diskussion um das Pastorinnengesetz neu aufgeworfenen Fragen am Zeugnis der Heiligen Schrift und an den luth. Bekenntnisschriften zu prüfen und ein Ermächtigung weisendes Wort für die Presbyterien zu erbiten (Hirtenamt der Kirche, Amt und Ämter, Ordinationsgelübde). Lübbecke bittet weiter die Kirchenleitung, dafür Sorge zu tragen, daß die *jeweilige Dienstanweisung* für die Pastorin den besonderen Gaben und dem Wesen der Frau Rechnung trägt.

Lübbecke bittet ebenso die Kirchenleitung, in Zusammenarbeit mit den Presbyterien und Kreissynodalvorständen für zu berufenden Pastorinnen Ämter und Dienste auszugliedern, die den Gaben und dem Wesen der Frau nicht entsprechen.

Gelsenkirchen sieht wie Dortmund-Mitte in den Vorlagen gute Schritte, die geeignet sind, dem Dienst der Pastorin in der westfälischen Kirche den ihm gebührenden Raum zu geben.

Demgegenüber meldet eine starke Mehrheit in Gütersloh Bedenken an, weil die Übertragung von Gemeindepfarrstel-

len an Pastorinnen die Unterschiede zwischen Mann und Frau aufgebe und der Entwicklung eines besonderen geistlichen Amtes für die Frau nicht förderlich sei.

Arnsberg lehnt den Titel „Pastorin“ mit knapper Mehrheit ab.

Recklinghausen und Hattingen-Witten wünschen dagegen den Titel „Pastorin“, wie sie meinen, durch den konsequenteren Titel „Pfarrerin“ erhöht und angehoben.

Im einzelnen melden die Kreissynoden auf die kürzere Form gebracht zum Ergänzungsgesetz folgende Wünsche an:

§ 2, 2 soll, so wünschen Dortmund-West, Gelsenkirchen, Hattingen-Witten, Herford, Iserlohn, Lüdenscheid, Paderborn, Vlotho, gestrichen werden, weil die Bestimmungen des Art. 26 der Kirchenordnung als ausreichend gelten. Hattingen-Witten, Herford und Lübbecke möchten die Berufung von Art. 26 der Kirchenordnung in Zeile 4 aufgenommen sehen (... „so ist diesem Wunsch gemäß Art. 26 der Kirchenordnung Rechnung zu tragen“).

Lübbecke möchte nicht, daß 1 Pfarrer ständig für die Vertretung der Pastorin zuständig ist.

Tecklenburg wünscht, daß die Pastorin für den Fall, daß eine Amtshandlung ihretwegen abgelehnt wird, dem sie vertretenden Pfarrer ein Dimissoriale zu erteilen hat.

§ 3, 1 Gelsenkirchen und Iserlohn glauben die Bestimmungen des § 3, 1 entbehren zu können.

Lüdenscheid wünscht sie nur für eine Übergangszeit.

Recklinghausen macht die Beratung durch den Kreissynodalvorstand und das Landeskirchenamt obligatorisch.

Paderborn erbittet Änderung:

In Gemeinden mit mehr als 1 Pfarrstelle statt mit mehr als 2 Pfarrstellen kann 1 Pastorin berufen werden.

Lüdenscheid wünscht folgenden Zusatz:

Entstehen bei Teilung einer Gemeinde, in der eine Pastorin eine Pfarrstelle innehat, in einer der neuen Gemeinde 2 Pfarrstellen, von denen eine durch 1 Pfarrer und die andere durch 1 Pastorin besetzt ist, so scheidet die Pastorin nicht aus.

§ 4 Paderborn möchte der aufgrund ihrer Verheiratung ausscheidenden Pastorin Dienstbezüge bis einschließlich zum 3. Monat nach ihrem Ausscheiden in voller Höhe zubilligen. Hattingen-Witten wünscht das Beamtengesetz auf die Pa-

storin genau wie auf die Pfarrer angewandt, besonders in finanzrechtlichen Fragen.

Recklinghausen möchte der Pastorin wie einem im Ruhestand lebenden Pfarrer das Recht der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auch während der Zeit ihrer Verheiratung grundsätzlich erhalten wissen. Die von den Kreissynoden gewünschten Änderungen der Kirchenordnung, die vor allem anderen den Artikel 32 über das Amt der Vikarin entweder gestrichen oder umgewandelt wissen wollen, unterliegen besonderer Berichterstattung durch den Ausschuß, der sich auch sonst mit Änderungen der Kirchenordnung befassen soll.

Der Berichterstatter glaubt, damit der Landessynode alle wesentlichen und wissensnotwendigen Stellungnahmen der Kreissynoden und – hinter ihnen stehend – der Presbyterien übermittelt zu haben. Er bittet die Landessynode, dem gewählten Tagungsausschuß Gelegenheit zu geben, diese Stellungnahmen eingehend noch einmal zu durchdenken, in seine Beratungen einzubeziehen, und aus den Ergebnissen seiner Überlegungen alsdann der Synode zu eigener Entschließung eine entsprechende – und wie zu hoffen steht – zur Besprechung und beschlußmäßigen Verabschiedung geeignete Vorlage zu machen.

Ich danke der hohen Synode für geduldiges Gehör.

Auf Vorschlag des Präses werden die drei Vorlagen dem noch zu bildenden Tagungsausschuß „Pastorinnengesetz“ überwiesen.

Landeskirchenrat Dr. Kühn begründet den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 und berichtet hierzu über das Ergebnis der Beratungen der Kreissynoden (Anlage Nr. 9).

Der Synodale Dr. Luck weist darauf hin, daß die Bezeichnung „Hilfsprediger“ für einen ordinierten Theologen nicht sachgemäß sei, und bittet um Einführung einer angemessenen Amtsbezeichnung.

Auf Vorschlag des Präses wird die Gesetzesvorlage dem noch zu bildenden Tagungsausschuß „Änderung der Kirchenordnung“ überwiesen.

Der Synodale Dr. Klevinghaus begründet die Vorlage betr. stärkere Bereitstellung von Mitteln für die Diakonie in der

- (2) Soll gemäß Abs. 1 eine Pastorin berufen werden, so hat das Presbyterium zuvor dem Kreissynodalvorstand und dem Landeskirchenamt Gelegenheit zur Beratung zu geben.
- (3) Hat das Presbyterium die Berufung einer Pastorin beschlossen, so ist die Pfarrstelle entsprechend auszusprechen.

§ 3 wird in dieser Fassung in den einzelnen Absätzen und im ganzen mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die §§ 4 bis 7 werden entsprechend der Vorlage der Kirchenleitung im einzelnen und im ganzen mit Stimmenmehrheit angenommen.

Es folgt die Abstimmung über das ganze Gesetz. Dieses wird in erster Lesung mit 138 gegen 38 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Der Präses übergibt die Leitung der Synode an Vizepräsident D. Thimme. Auf Vorschlag des Ausschusses „Pastorinnengesetz“ beauftragt die Landessynode den Theologischen Ausschuß, „die Ordinations- und Einführungsordnungen der Agende II entsprechend dem mündlichen Bericht des Präses und den Anregungen des daraufhin eingesetzten Ausschusses VI ‚Ordnung und Gestalt der Kirche‘ zu überprüfen.“

Der Berichterstatter des Ausschusses „Änderung der Kirchenordnung“, Synodaler Kruse, begründet und erläutert den ersten Abschnitt des „Entwurfs eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953“. (Anlage Nr. 20).

Zehnte Sitzung am Donnerstag, dem 22. Oktober 1964, abends

Schriftführer: die Synodalen Hebenstreit und Dr. Menn.

Vizepräsident D. Thimme eröffnet die Sitzung um 20.10 Uhr.

Die Synode tritt in die erste Lesung des „Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953“ ein.

Es wird zunächst der I. Abschnitt des Kirchengesetzes an Hand der vom Ausschuß erarbeiteten Vorlage (Anlage Nr. 20) behandelt.

§ 1 wird mit Stimmenmehrheit bei 6 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen angenommen.

§ 2 Ziffer 1 wird mit Stimmenmehrheit bei 6 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

§ 2 Ziffer 2 wird mit Stimmenmehrheit bei 4 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen angenommen.

In § 2 Ziffer 3 erhält der Eingang des Satzes 2 folgende Fassung:

„Ordinierten Hilfspredigern und ordinierten Kandidatinnen des Pastorinnenamtes kann ...“

In dieser Fassung wird Ziffer 3 bei 4 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen angenommen.

I § 2 Ziffer 4 werden hinter dem Wort „Kreisfarramt“ die Worte „oder einer Pastorinnenstelle“ eingefügt. In dieser Fassung wird Ziffer 4 bei 8 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

§ 2 Ziffer 5 wird bei 8 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen angenommen.

Die Synode beschließt nach längerer Aussprache bei 3 Gegenstimmen, § 2 Ziffer 6 der Vorlage des Ausschusses zu streichen.

§ 2 Ziffer 7 wird bei 9 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen angenommen.

§ 2 Ziffer 8 wird bei 9 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

§ 2 Ziffer 9 wird bei 11 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

§ 2 Ziffer 10 wird bei 12 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

§ 2 wird im ganzen bei 22 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

Es folgt die Abstimmung über den I. Abschnitt des Kirchengesetzes. Nachdem 188 stimmberechtigte Mitglieder als anwesend festgestellt worden sind, wird der I. Abschnitt mit 141 gegen 40 Stimmen bei 7 Enthaltungen – demnach mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit – angenommen.

Der Berichterstatter für den II. Abschnitt, der (Synodale Lotz, begründet und erläutert den II. Abschnitt des „Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953“ an Hand der vom Ausschuß erarbeiteten Vorlage (Anlage Nr. 21).

Nach einer längeren Aussprache beschließt die Synode bei 8 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen: § 3 soll nach der Vorlage der Kirchenleitung den Wortlaut erhalten: „In Art. 36 Abs. 1 der Kirchenordnung wird die Zahl ‚28‘ durch die Zahl ‚25‘ ersetzt.“

Es wird einstimmig beschlossen; In den §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 5, 7 Abs. 5, 8 Abs. 4 und 11 Abs. 5 soll es jeweils hinter dem Wort „erhält,“ heißen: „soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist“.

§ 4 wird im ganzen einstimmig angenommen.

§ 5 wird einstimmig angenommen.

§ 6 wird einstimmig angenommen.

§ 7 wird einstimmig angenommen.

§§ 8 und 9 werden einstimmig angenommen.

§ 10 wird bei einer Enthaltung angenommen.

§§ 11 und 12 werden einstimmig angenommen.

Danach wird der II. Abschnitt des „Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953“ im ganzen einstimmig angenommen.

Nachdem 172 stimmberechtigte Mitglieder als anwesend festgestellt worden sind, erfolgte die Abstimmung über das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953“ im ganzen. Das Kirchengesetz wird in erster Lesung mit 150 gegen 18 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung – also $\frac{2}{3}$ Mehrheit – angenommen.

Der Präses übernimmt die Leitung der Synode und schließt die Sitzung um 22.20 Uhr.

~~Kirche von Westfalen gültigen Fassung festzustellen und zu veröffentlichen.~~

~~§ 7~~

~~(1) Das Gesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche der Union die Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft setzt.~~

~~(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.~~

~~Bethel, den 23. Oktober 1964.~~

Die Synode tritt in die zweite Lesung des „Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953“ ein.

Es wird zunächst der I. Abschnitt im einzelnen behandelt.

§ 1 wird bei 1 Gegenstimme angenommen.

§ 2 Ziffer 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Art. 91 Abs. 2b. Der Eingang erhält folgende Fassung: „den in einem Gemeinde- oder Kreisfarramt angestellten Pfarrern und Pastorinnen, den in einer Pastorinnenstelle angestellten Pastorinnen“ ... Hinter dem Wort „Pfarrstelle“ werden die Worte „oder Pastorinnenstelle“, hinter dem Wort „Hilfsprediger“ die Worte „und Kandidatinnen des Pastorinnenamtes“ eingefügt.

Mit dieser neuen Fassung von Ziffer 4 wird § 2 im ganzen gegen 7 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Es folgt die Abstimmung über den I. Abschnitt des „Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953“ im ganzen: 123 Synodale stimmen dafür, 23 Synodale stimmen dagegen. Nach der Abstimmung verliest der Synodale Rausch folgende von 23 Synodalen unterzeichnete Erklärung:

„Unterzeichnete Synodale erklären:

Da das von der Landessynode 1964 beschlossene Pastorinnengesetz nach unserer Erkenntnis nicht der Heiligen Schrift entspricht, kann es uns auch nicht im Gewissen

binden. Wir bitten um Verständnis, wenn wir in konkreten Fällen den gemeinsamen Dienst von Mann und Frau in den Ämtern der Kirche in der vom Gesetz vorgesehenen Form nicht verwirklichen können.

Wir bitten um Aufnahme dieser Erklärung in das Protokoll.

Bethel, den 23. Oktober 1964

23 Unterschriften".

Vizepräsident D. Thimme nimmt zu dem Pastorinnengesetz abschließend Stellung. Die Synodale Mielke dankt der Synode im Namen der ordinierten Theologinnen für die geleistete gründliche Arbeit. Sie gibt einen Überblick über die Entwicklung, die zu der Verabschiedung dieses Gesetzes geführt hat. Die Entscheidung der Synode bedeute für die Theologinnen eine besondere Verpflichtung.

Der zurückgestellte Antrag des Synodalen von Bremen (s. Seite 36) wird nach kurzer Aussprache, an der sich die Synodalen Kruse, Dr. Rosenboom und der Antragsteller beteiligen, mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Sodann behandelt die Synode in zweiter Lesung den II. Abschnitt des „Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953“.

§ 3 wird bei 4 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen angenommen.

§ 4 wird einstimmig angenommen.

§ 5 wird einstimmig angenommen.

§ 6 wird einstimmig angenommen.

§ 7 wird einstimmig angenommen.

§§ 8 und 9 werden einstimmig angenommen.

§ 10 wird einstimmig angenommen.

§§ 11 und 12 werden einstimmig angenommen.

**Beschluß
Nr. 7**

Nachdem die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit 161 festgestellt worden ist, wird das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in zweiter Lesung mit 140 gegen 14 Stimmen bei 6 Enthaltungen angenommen:

Zweites Kirchengesetz

zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche
von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25)

Vom 23. Oktober 1964

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 116 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

1. *Artikel 32* der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:
Frauen, welche die erforderliche Eignung besitzen, theologisch-wissenschaftlich und praktisch vorgebildet sowie ordiniert worden sind, können für bestimmte Aufgaben in Pastorinnenstellen oder als Pastorinnen in Pfarrstellen berufen werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.
2. In der Überschrift zu *Artikel 32* der Kirchenordnung wird das Wort „Vikarin“ durch das Wort „Pastorin“ ersetzt.

§ 2

Folgende Artikel der Kirchenordnung werden geändert:

1. In *Artikel 54* werden hinter dem Wort „Pfarrer“ ein Komma und folgende Worte eingefügt: „die Pastorinnen, die eine Pfarrstelle oder eine gemeindliche Pastorinnenstelle innehaben,“.
2. *Artikel 59 Absatz 2* erhält folgende Fassung:
„(2) Hilfsprediger und Kandidatinnen des Pastorinnenamtes die mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle oder einer gemeindlichen Pastorinnenstelle beauftragt sind, sowie Prediger gehören dem Presbyterium mit beschließender Stimme an.“
3. *Artikel 59 Absatz 3* erhält folgende Fassung:
„(3) Andere Hilfsprediger und Kandidatinnen des Pastorinnenamtes nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Ordinierten Hilfspredigern und ordinierten Kandidatinnen des Pastorinnenamtes kann auf Antrag des Presbyteriums der Kreissynodalvorstand beschließende Stimme beilegen.“

4. *Artikel 91 Absatz 2 b* erhält folgende Fassung:

„b) den in einem Gemeinde- oder Kreispfarramt ange- ten Pfarrern und Pastorinnen, den in einer Pastorin- nenstelle angestellten Pastorinnen, den im Kirchen- kreis festangestellten Predigern, den mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle oder Pastorinnenstelle beauftragten, zu Pfarrverwesern bestellten ordinierten Hilfspredigern und Kandidatinnen des Pastorinnen- amtes sowie den leitenden Pfarrern der **Anstaltsge-** meinden im Kirchenkreis, denen die Rechte einer selbständigen Gemeinde zuerkannt sind;“

5. *Artikel 91 Absatz 5 Satz 1* erhält folgende Fassung:

„Im Kirchenkreis tätige Pfarrer und Pastorinnen, ordinier- te Hilfsprediger, Kandidatinnen des Pastorinnenamtes so- wie Prediger, die der Synode nicht gemäß Absatz 2 b an- gehören, nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.“

6. In *Artikel 106 Absatz 4 b* werden hinter dem Wort „Pfar- rer“ die Worte „und Pastorinnen“,“ eingefügt.

7. In *Artikel 110* werden wie folgt gefaßt:

a) *Absatz 1 Satz 1:*

„Der Superintendent ist Seelsorger und Berater der Pfarrer, Pastorinnen, Prediger, Hilfsprediger, Kandi- daten und Kandidatinnen im Kirchenkreis.“

b) *Absatz 4:*

„(4) Der Superintendent versammelt die Pfarrer, Pa- storinnen, Prediger, Hilfsprediger, Kandidaten und Kandidatinnen des Kirchenkreises zum Pfarrkonvent, der in jedem Monat, möglichst an einem feststehenden Tag, zusammentreten soll.“

8. *Artikel 112* wird wie folgt geändert:

a) Hinter dem Wort „Pfarramtskandidaten“ werden ein Komma und die Worte „der Kandidatinnen des Pa- storinnenamtes“ eingefügt; die Worte „sowie die Ein- segnung der Vikarinnen“ werden gestrichen.

b) Hinter dem Wort „Pfarrer“ werden die Worte „und Pastorinnen“ eingefügt.

9. In *Artikel 121 Absatz 1* werden hinter dem Wort „Pfar-
rer“ die Worte „oder eine Pastorin“ eingefügt.

II. Abschnitt

§ 3

In *Artikel 36 Absatz 1* der Kirchenordnung wird die Zahl
„28“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

§ 4

Artikel 69 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Das Presbyterium soll danach streben, seine Beschlüsse
einmütig zu fassen.

(2) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der ab-
gegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei
nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß
nicht zustandegekommen.

(3) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stim-
men erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich
abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.“

§ 5

1. *Artikel 72 Absatz 2 Satz 1* der Kirchenordnung erhält
folgende Fassung:

„Die Niederschrift ist in der Sitzung zu verlesen und nach
Genehmigung von dem Vorsitzenden oder seinem Stell-
vertreter und zwei Presbytern zu unterzeichnen.“

2. *Artikel 74 Absatz 2 Satz 1* der Kirchenordnung erhält
folgende Fassung:

„Urkunden, durch welche für die Kirchengemeinde rechts-
verbindliche Erklärungen abgegeben werden sowie Voll-
machten sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stell-
vertreter und zwei Presbytern zu unterzeichnen und mit
dem Gemeindesiegel zu versehen.“

§ 6

Artikel 98 der Kirchenordnung wird von Absatz 2 an wie
folgt neu gefaßt:

„(2) Die Kreissynode soll danach streben, ihre Beschlüsse
einmütig zu fassen.

(3) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen.

(4) Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(5) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

(6) Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist bei der Wahl einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, so werden die beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

(7) Bei Wahlen nehmen alle anwesenden Mitglieder, auch die zur Wahl stehenden, an der Abstimmung teil."

§ 7

Artikel 107 der Kirchenordnung wird von Absatz 3 an wie folgt neu gefaßt:

„(3) Der Kreissynodalvorstand soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(4) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen. Außerhalb einer Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(5) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

(6) Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(7) Die Niederschrift der Verhandlung ist von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen."

§ 8

In *Artikel 130* der Kirchenordnung werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.

§ 9

Artikel 131 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landessynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.

(2) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(3) Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(4) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

(5) Bei Wahlen nehmen alle anwesenden Mitglieder der Synode, auch die zur Wahl stehenden, an der Abstimmung teil."

§ 10

1. *Artikel 141 Absatz 2* der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Mitglieder der Kirchenleitung ist bei der Wahl einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehr-

heit, so werden die beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet."

2. *Artikel 141 Absatz 3* der Kirchenordnung wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

§ 11

Artikel 145 der Kirchenordnung wird von Absatz 2 an wie folgt neu gefaßt:

„(2) Die Kirchenleitung soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.

(3) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(4) Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(5) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anders bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt."

III. Abschnitt

§ 12

Dies Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft.

Bethel, den 23. Oktober 1964

~~Der Synodale Dr. Gronau unterrichtet die Synode als Berichterstatter des Tagungsausschusses zur Änderung der Kirchenordnung über das Ergebnis der Beratung des Ausschusses zu den diesem überwiesenen Anträgen der Kreissynoden. Zu Nr. 2 (Hagen), Nr. 3 (Herne), Nr. 4 (Arnsberg), Nr. 5 (Recklinghausen), und Nr. 17 (Soest) – Einführung der~~